



Satzung
über die Benutzung des Panoramaweges Fraunberg und des „Marienweges“ der
Gemeinde Fraunberg
vom 10.11.2008

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Wanderwege

- Panoramaweg

Fraunberg

- „Marienweg“

der Gemeinde Fraunberg. Der Verlauf der Wege ist in den Karten „Anlage 1“ und „Anlage 2“ dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Fraunberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen als Wanderwege, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen und zur Bewirtschaftung der anliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Fraunberg zulässig.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde Fraunberg zulässig.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde Fraunberg auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung wird ortsüblich bekannt gegeben und wird durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich gemacht.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Wanderwege

(1) Es ist unzulässig,

1. auf den Wegen Hunde unangeleint laufen zu lassen,
2. Hunde auf den Wegen oder den angrenzenden Grundstücken ihre Notdurft verrichten zu lassen ohne, dass die Hinterlassenschaften vom Hundehalter umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Fraunberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Fraunberg die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde Fraunberg kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **500 €** geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gemeinde Fraunberg
Fraunberg, den 12.11.2008

Hans Wiesmaier
1. Bürgermeister